Regierungsrat



Sitzung vom:

12. Februar 2019

Beschluss Nr.:

295

Interpellation betreffend Wegweisung von zwei Asylsuchenden aus Eritrea:

Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation "Wegweisung von zwei Asylsuchenden aus Eritrea", welche von den Kantonsräten Leo Spichtig und Walter Wyrsch, Alpnach, sowie 13 Mitunterzeichnenden am 24. Januar 2019 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Die Kantonsräte Leo Spichtig und Walter Wyrsch, Alpnach, ersuchen den Regierungsrat, Fragen zur Wegweisung von zwei Asylsuchenden aus Eritrea zu beantworten. Sie begründen ihren Vorstoss im Wesentlichen damit, dass die beiden Personen freiwillig nicht nach Eritrea zurückkehren könnten, da sie Repressionen, gar Folter befürchteten. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sie sehr gut Deutsch sprächen, mit den Lebensgewohnheiten in der Schweiz vertraut seien und im Sommer 2018 eine Lehre in einem Schlossereibetrieb angefangen hätten. Der Lehrabschluss wäre im Hinblick auf die Rückkehr in ihr Heimatland sehr wichtig und von grossem Nutzen.

2. Beantwortung der Fragen

Erste Frage: Ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, sich über die aktuelle Situation zu äussern?

Der Regierungsrat verweist auf seine Medienmitteilung vom 25. Januar 2019 und hält die wesentlichen Fakten nochmals zusammenfassend wie folgt fest:

- Das SEM lehnte das Asylgesuch ab, es erfolgte ein Weiterzug durch beide Asylbewerber ans Bundesverwaltungsgericht. Während dieser Zeit durften die beiden Personen mit einer Ausnahmebewilligung vom Migrationsamt eine Lehre per Juli 2018 beginnen.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat die Asylanträge von beiden Personen Ende November 2018 letztinstanzlich abgewiesen.
- Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat beiden Personen eine Ausreisefrist bis zum 3. Januar 2019 angesetzt, welche unbenutzt verstrichen ist. Eine zwangsweise Rückschaffung ist mangels eines Rückführungsabkommens mit Eritrea nicht möglich.
- Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende dürfen gestützt auf Art. 43 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sowohl dem Arbeitgeber wie auch den beiden rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden

- wurde dies vor Erteilung der Arbeitsbewilligung bzw. vor der Arbeitsaufnahme schriftlich mitgeteilt und war ihnen bekannt.
- Beide Personen halten sich aktuell widerrechtlich in der Schweiz auf, weshalb ihnen lediglich Nothilfe (Art. 80 ff. AsylG) gewährt werden kann. Zwangsweise Rückschaffungen nach Eritrea sind erst nach Vorliegen eines entsprechenden Rückführungsabkommens möglich.

Zweite Frage: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um sich für die beiden Lehrlinge einzusetzen?

Nachdem die Rechtslage klar und eindeutig ist sowie unter Hinweis auf die vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass auch der Regierungsrat die Situation bedauert, er jedoch keine weiteren Schritte unternehmen kann.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Arbeit
- Amt für Arbeit, Abteilung Migration
- Staatskanzlei

- Ratssekretariat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann

Landschreiberin

Versand: 20. Februar 2019